

## **Ansprechpartner**

A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

### **Beratung und Unterstützung**

für Baesweiler (A – N) Roetgen und Simmerath,  
Einrichtung einer Beistandschaft  
für Baesweiler (A – H) Roetgen und Simmerath

Sabine Heinen

Raum: D U 55 Tel. 0241/5198-2498

### **Beratung und Unterstützung**

für Baesweiler (O – Z) und für Monschau,  
Einrichtung einer Beistandschaft  
für Baesweiler (T – Z) und für Monschau

Alexandra Spürck

Raum: D U 55 Tel. 0241/ 5198-2427

### **Einrichtung einer Beistandschaft**

für Baesweiler (I – S)

Kerstin Tenbusch

Raum: D U 54 Tel. 0241/5198-2213

**Sie haben Fragen?**

**StädteRegion Aachen**

**Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung**  
52090 Aachen

**Damit Zukunft passiert.**

[www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

druckerei staedtereion aachen // a51/waterschaft // fotos: fotolia

# Beistandschaft



# Vaterschaft und Unterhalt



Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region



Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der Städte-Region Aachen bietet für die Städte Baesweiler und Monschau sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath an:

- Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft,
- Beratung und Unterstützung von allein erziehenden Elternteilen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Kinder,
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Geltendmachung der eigenen Unterhaltsansprüche,
- Ausstellung von Sorgebescheinigungen für nichtverheiratete Mütter als Nachweis über die alleinige elterliche Sorge,
- Einrichtung einer Beistandschaft.

Bei der **Feststellung der Vaterschaft** nimmt der Beistand zunächst Kontakt zu dem von der Mutter benannten Vater auf. Eine Vaterschaftsanerkennung ist in urkundlicher Form kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt möglich oder kostenpflichtig beim Notar. Erreicht der Beistand keine Anerkennung, stellt er im Namen des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft beim Familiengericht und vertritt das Kind vor Gericht.

Bei der **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** für das Kind kann die Höhe des Unterhalts nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen errechnet und festgestellt werden.



Die Beurkundung der Unterhaltspflicht kann beim Jugendamt kostenlos erfolgen. Lehnt der Unterhaltspflichtige die Unterhaltszahlungen ab, kommt es zu einem Gerichtsverfahren, in dem der Beistand das Kind vertritt.

Sofern bei der Feststellung der Vaterschaft oder bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eine gerichtliche Klärung erforderlich wird, können Sie die Einrichtung einer Beistandschaft beantragen. In diesem Fall ist das Jugendamt als Beistand berechtigt, die Interessen des Kindes vor Gericht wahrzunehmen. Die elterliche Sorge wird darüber hinaus nicht eingeschränkt.

Die Beistandschaft wird eingerichtet, wenn Sie einen schriftlichen Antrag stellen und wenn

- Ihnen das alleinige Sorgerecht zusteht oder
- sich das Kind trotz gemeinsamer elterlicher Sorge in Ihrer Obhut befindet.

Die Beistandschaft kann schon vor der Geburt Ihres Kindes beantragt werden.

Die Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit durch Ihre schriftliche Erklärung möglich. Darüber hinaus endet die Beistandschaft grundsätzlich mit der Volljährigkeit des Kindes.

Weitere grundlegende Informationen können Sie auch der Internetseite des zuständigen Bundesministeriums entnehmen:

<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/beistandschaft/root.html>